

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Digitalisierung und Immobilienmanagement Fernstudium digital+, B.A.
Hochschule:	EBZ Business School - University of Applied Sciences
Standort:	Bochum
Datum:	22.09.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Er verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Das Programm "Digitalisierung und Immobilienmanagement Fernstudium digital+ B.A." stellt ausweislich der Prüfungsordnungen einen eigenständigen Studiengang dar, d.h. es handelt sich nicht, wie im Akkreditierungsbericht angegeben, um eine Variante des Studiengangs "Digitalisierung und Immobilienmanagement B.A.". Jedoch gehen aus dem Bericht die Spezifika der beiden Programme hinreichend deutlich hervor, so dass auf eine Überarbeitung verzichtet werden kann. Die Akkreditierungsentscheidung nebst Bescheiden, Datenbankeinträgen etc. erfolgt für beide Studiengänge separat. Der Akkreditierungsrat bittet um die Beachtung seiner FAQ 15, in der u.a.

herausgearbeitet wird, dass Hochschulen über ihre Prüfungsordnungen die Entscheidung treffen, ob es sich um Varianten oder separate Programme handelt.

